

PRESSEMITTEILUNG

Düsseldorf, den 20.10.15

Kippt Gesetzesänderung den Widerrufsjoker?

Mit der Umsetzung einer EU-Kreditrichtlinie im März 2016 soll dem „ewigen Widerrufsrecht“ ein Ende gesetzt werden. Das sieht ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Dr. Jochen Strohmeyer, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, sieht darin einen Zwischenerfolg der Bankenlobby.

Bis zum 21. März muss Deutschland die neue EU-Wohnimmobilien-Kreditrichtlinie in deutsches Recht umsetzen. Diese Richtlinie hat mit dem Widerrufsrecht nichts zu tun. Entsprechend findet sich dazu auch in den beiden ersten Gesetzesentwürfen zur Umsetzung der Richtlinie nichts. Durch eine über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Initiative des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung wird nun aber im Interesse der Banken versucht, dem Verbraucher den Widerrufsjoker möglichst unauffällig aus der Hand zu schlagen. „Dass eine solche Änderung plötzlich im Gespräch ist, ist für mich ein Zeichen, dass die Bankenlobby ganze Arbeit geleistet hat“, sagt Strohmeyer. Darin versteckt sich das geplante Ende des „ewigen Widerrufsrechts“ für Darlehen mit fehlerhaften oder fehlenden Widerrufsbelehrungen.

Gustav Meyer zu Schwabedissen

Rechtsanwalt,
Vereidigter Buchprüfer

Martin Wolters

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Jochen Strohmeyer

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Barbara Dörner*

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Thomas Meschede

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Arne Podewils, LL.M.

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefanie Sommermeyer*

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Pascal John*

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

*Angestellter Rechtsanwalt

Referat

RA Dr. Jochen Strohmeyer
E-Mail: strohmeyer@mzs-recht.de

Sekretariat

Frau Cieply
Telefon: 0211-69002-52
E-Mail: cieply@mzs-recht.de



Geht es nach dem Willen der Initiative soll die Widerrufsfrist für Altverträge von Herbst 2002 bis 2010 im Frühjahr 2016 auslaufen. Bisher hatte diese Frist nicht zu laufen begonnen, wenn dem Kreditnehmer eine fehlerhafte oder keine Widerrufsbelehrungen erteilt wurde. De facto gab es also eine „ewige Widerrufsfrist“. Zumindest in der Praxis.

In der Theorie, so klärt Dr. Jochen Strohmeyer auf, hatten die Banken bisher auch schon die Möglichkeit, die „ewige Widerrufsfrist“ zu stoppen, nämlich, indem sie dem Kunden eine so genannte Nachbelehrung erteilten.

Die bis Sommer 2014 geltende Fassung des § 355 BGB sah in dessen Absatz 2 vor, dass der Unternehmer eine Widerrufsbelehrung auch noch nach Vertragsschluss erteilen konnte. Eine Konsequenz war, dass die Widerrufsfrist dann nicht zwei Wochen, sondern einen Monat andauerte, worauf in der Nachbelehrung natürlich hinzuweisen war. Nach dem Ablauf der Nachbelehrungs-Frist war dann ein Widerruf mit den Mitteln des Widerrufsjokers (-><http://www.widerrufs-recht.de/so-wendet-man-den-widerrufs-joker>) nicht mehr möglich.

Banken wollen keine schlafenden Hunde wecken

Der Bundesgerichtshof hatte bereits mit Urteil vom 06.12.2011 (Aktenzeichen: XI ZR 401/10) klargestellt, dass der Unternehmer eine Widerrufsbelehrung auch dann noch nach Vertragsschluss erteilen konnte, wenn er ursprünglich eine falsche Belehrung erteilt hatte. *„Diese Möglichkeit gilt bis heute für alle Altverträge, die mit dem neuen Gesetzentwurf repariert werden sollen. Von daher ist der Gesetzentwurf schlicht überflüssig“*, stellt Dr. Strohmeyer klar.

Warum die Banken die Möglichkeit der Nachbelehrung kaum oder gar nicht nutzen, liegt für den Rechtsanwalt auf der Hand: *„Wenn eine Bank 600.000 oder mehr betroffene Kreditverträge hat, die aufgrund der fehlerhaften Widerrufsbelehrungen rückgängig gemacht werden könnten, weckt man mit dem Versand einer Nachbelehrung schlafende Hunde. Dazu haben die Banken schlichtweg nicht den Mumm.“*

Manche Kunden werden vielleicht erst aufgrund der Belehrung hellhörig und nutzen dann doch die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen und ohne Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen in den Genuss günstigerer Zinsen oder eines lukrativen Angebots seitens der Bank zu kommen. *„Nicht selten können durch den Widerruf älterer*

und teils auch schon abgeleiteter Kreditverträge Beträge im hohen fünfstelligen Bereich gespart werden“, weiß Strohmeyer aus der Erfahrung der Kanzlei mzs Rechtsanwälte als einer der größten Fachkanzleien für Bank- und Kapitalmarktrecht in Deutschland.

Darlehensvertrag prüfen lassen

Für den Darlehensnehmer mit Altverträgen heißt das nun: Wer mit dem Gedanken spielt, den Vertrag zu widerrufen, hat jetzt noch Zeit, den Vertrag auf seine Widerrufs-Chancen prüfen zu lassen. *„Das Gesetz tritt frühestens im März 2016 in Kraft, für die Zeit danach steht die Zukunft noch in den Sternen“,* erläutert Strohmeyer.

Seine Empfehlung: Kreditnehmer sollten ihren Darlehensvertrag jetzt darauf prüfen lassen, ob der Widerrufsjoker genutzt werden kann. *„Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, denn gut 80 Prozent der zwischen Herbst 2002 und 2010 genutzten Verträge sind fehlerhaft und die aktuellen Zinsen weiterhin auf niedrigem Niveau“,* macht Dr. Jochen Strohmeyer Mut. Setzt sich die Initiative der Banklobby durch, wird es zeitlich hingegen sehr eng: *„Niemand weiß, ob sich in der Kürze der dann verbleibenden Zeit die vielen Tausend Fälle noch rechtzeitig abwickeln lassen werden. Zudem weiß niemand, wie lange die Darlehensnehmer noch von der nach wie vor günstigen Zinsphase profitieren können.“*

Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 14 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter www.mzs-recht.de.

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter www.finanzmarkt-recht.de.